

Ausführungsgrundsätze bei Handelsentscheidungen

KanAm Grund Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

KanAm Grund Institutional Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

I. Zielsetzung

Die Ausführungsgrundsätze regeln Grundsätze und Verfahren, die darauf abzielen, im Rahmen von Transaktionen für die kollektive Vermögensverwaltung und die Finanzportfolioverwaltung das bestmögliche Ergebnis für das Investmentvermögen bzw. das Kundenportfolio zu erreichen. Sie gilt für alle Anleger im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung und Kunden der Finanzportfolioverwaltung.

II. Grundsatz der bestmöglichen Ausführung

Handelsentscheidungen der Portfoliomanager werden grundsätzlich nicht unmittelbar an Handelsplätze geleitet, sondern unter Zwischenschaltung von Intermediären (Broker, Kontrahenten usw.) ausgeführt. Durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Intermediäre wirkt die Gesellschaft auf die bestmögliche Ausführung der Transaktionen hin. Die Gesellschaft überprüft zudem, ob die Intermediäre ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die bestmögliche Ausführung der Order zu gewährleisten.

III. Prinzipien für Auftragsvergabe und Ausführung von Handelsentscheidungen

Die Vergabe von Handelsaufträgen der Gesellschaft erfolgt im Regelfall nach Maßgabe folgender Grundsätze:

1. Handelsaufträge über Vermögensgegenstände werden unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ordererteilung zur Verfügung stehenden Informationen zu den besten verfügbaren Bedingungen platziert. Bei der Entscheidung über die Auswahl der Intermediäre und deren Ausführung der Aufträge orientiert sich die Gesellschaft an bestimmten Faktoren, die für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevant sind.

Diese Faktoren sind insbesondere:

- Preis des Vermögensgegenstandes,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung und
- Umfang und Art der Order.

Diese Kriterien werden in Abhängigkeit von der Art des Vermögensgegenstandes und des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet, um eine Auswahl der einzuschaltenden Intermediäre zu ermöglichen.

Die Gewichtung dieser Faktoren bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentvermögens, wie sie im Verkaufsprospekt oder gegebenenfalls in den Vertragsbedingungen dargelegt sind
 - Merkmale des Auftrags,
 - Merkmale der Vermögensgegenstände und
 - Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.
2. Die Platzierung von Handelsaufträgen erfolgt unter der Annahme, dass unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten das bestmögliche Ergebnis erzielt werden soll. Bei der Entscheidung über die Ordervergabe werden deshalb aufgrund der bei Vermögensgegenständen üblichen Kursschwankungen vor allem Intermediäre berücksichtigt, die gleichbleibend für eine kostengünstige, vollständige und zeitnahe Ausführung der Transaktion sorgen. In besonders gelagerten Fällen kann die Auswahl der Intermediäre durch weitere relevante Faktoren (z. B. Markteinfluss der Order, Sicherheit der Abwicklung, Qualität des geleisteten Investment- Research) beeinflusst werden.

3. Auf Grundlage dieser Gewichtung erstellt die Gesellschaft ein Verzeichnis der Intermediäre, an die sie die Handelsaufträge im Portfoliomanagement weiterleitet. Eine Übersicht der wichtigsten globalen Intermediäre ist diesen Grundsätzen als Anlage beigefügt. Lässt das Verzeichnis unter Berücksichtigung der Details des jeweiligen Auftrags eine Wahl zwischen mehreren Intermediären zu, so wird diese nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall durchgeführt.
4. Die Gesellschaft überwacht regelmäßig die Orderausführung durch beauftragte Intermediäre. Zu diesem Zweck werden die abgewickelten Transaktionen stichprobenartig auf Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen untersucht. Etwaige Mängel werden beanstandet.

IV. Vorrang der Kundenweisung

Im Rahmen der individuellen Finanzportfolioverwaltung für professionelle Kunden kann der Kunde unter Beachtung investimentrechtlicher Vorgaben Weisungen hinsichtlich der Ausführungsmodalitäten für ein Einzelgeschäft oder für alle Geschäfte erteilen. Eine Kundenweisung hat im Rahmen anwendbarer rechtlicher Vorschriften stets Vorrang vor diesen Grundsätzen und wird von der Gesellschaft im Rahmen der Orderplatzierung umgesetzt.

V. Überprüfung der Grundsätze

Die Grundsätze werden von der Gesellschaft regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft. Eine Überprüfung findet auch statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Grundsätze beeinträchtigen kann.

VI. Abweichende Platzierung im Einzelfall

Aufgrund von Systemausfällen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Order in Abweichung von diesen Grundsätzen zu platzieren. Die Gesellschaft wird auch unter diesen Umständen alles daransetzen, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen.

Wesentliche Intermediäre (Broker und Kontrahenten) für Ausführung von Orders:

OTC-Derivate	<ul style="list-style-type: none">• M.M.Warburg & CO• Landesbank Hessen-Thüringen
Sonstige Vermögensgegenstände außer Immobilien, Immobiliengesellschaften oder Immobilienzubehör	<ul style="list-style-type: none">• M.M.Warburg & CO• Landesbank Hessen-Thüringen• BayernLB• DZ Bank• Société Générale• NordLB• Deutsche Postbank• ING• Landesbank Baden-Württemberg